

6363/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6637/J - NR/1999 betreffend Amtsführung des Leiters der Abteilung Musikpädagogik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 15. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Die Dienstaufsichtsbeschwerde von Vertragslehrerin B.S. wurde am 15. Dezember 1997 dem Rektor der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien Ordentlichen Hochschul - professor Erwin Ortner mit dem Ersuchen übermittelt, die Ergebnisse der hochschulinternen Überprüfung mitzuteilen und die Stellungnahme des Leiters der Abteilung Musikpädagogik Ordentlichen Hochschulprofessors Mag. Ewald Breunlich bekanntzugeben. Weiters wurde auch eine Stellungnahme des Leiters der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes - und Jugendalters des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien Ordentlichen Universitäts - professors Dr. Max Friedrich erbeten, an dessen Klinik die Studierenden im Kurzstudium Musiktherapie Praktika absolvieren können.

Der Stellungnahme des Klinikvorstandes vom 7. Jänner 1998 ist zu entnehmen, dass er ein Gespräch mit der Vertragslehrerin B.S. geführt hatte und sich nach diesem Gespräch für eine

Zusammenarbeit mit einer anderen Hochschullehrerin entschied. Ausdrücklich stellt Prof. Dr. Friedrich in Abrede, in dieser Causa mit Prof. Dr. Breunlich in Kontakt gestanden zu sein, als er sich für die Zusammenarbeit mit einer anderen Hochschullehrerin frei entschieden hatte. Damit bestätigte er auch die Angaben von Prof. Mag. Breunlich vom 21. Oktober 1997, der sich auf diese Entscheidung von Prof. Dr. Friedrich berief. Der Antrag der Abteilung Musikpädagogik auf Änderung (Reduktion) des Dienstvertrages der Vertragslehrerin B.S. an das Ressort, datiert vom 21. Oktober 1997, wurde wie folgt begründet:

„Frau S. wurde in einem Gespräch am 1. Oktober 1997 mit dem Abteilungsleiter von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt und insbesondere darüber informiert, dass das Abteilungskollegium sie für das kommende Semester nur mit einer Praktikums - Gruppe (bisher zwei) betraut hat. Weiters wurde Frau S. angeboten, wegen des späten Entscheidungstermins sowie der oben erwähnten strukturellen Probleme des Praktikums im Neurologischen Krankenhaus „Rosenhügel“ im laufenden Studienjahr ihre gesamten zur Verfügung stehenden Stunden für diese eine Praktikumsgruppe zu verwenden; das Abteilungskollegium würde erst für das kommende Studienjahr 1998/99 eine Vertragsreduktion beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr beantragen.

Frau S. hat sich mit dieser Lösung nicht einverstanden erklärt und hat in der Folge erklärt, sie werde entgegen dem Beschluss des Abteilungskollegiums mehr Studierende aufnehmen. Sie wurde daraufhin in Kenntnis gesetzt, dass sie die ihre Lehrveranstaltungen betreffenden Beschlüsse des Abteilungskollegiums zu befolgen habe.

Das Abteilungskollegium beantragte daher aus den oben genannten Gründen die Reduktion des Dienstvertrages von Frau S. auf 7 Wochenstunden lit. b (6 Wochenstunden lit. b für eine Praktikumsgruppe und anteilig 1 Wochenstunde pro Semester für das Propädeutikum, welches nur im Sommersemester als zweistündige Lehrveranstaltung stattfindet).“

In der Begründung wurde auch angeführt, dass die Entscheidung des Abteilungskollegiums auf zwei qualitativen Kriterien basiere, nämlich

1. der freien Lehrerwahl, wobei lediglich zwei Alternativangebote das Minimum darstellen und
2. dass eine Zusammenarbeit mit der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters im AKH von so großer Bedeutung sei, dass die Entscheidung des Klinikvorstandes gegen eine Zusammenarbeit mit Frau S. den mangelnden Bedarf an einer Tätigkeit der Genannten im bisherigen Ausmaß begründen würde.

Die Stellungnahme des Rektors in der Angelegenheit wurde nach Urgezen am 18. Juni 1998 vorgelegt. Prof. Ortner teilte mit, dass er am 3. Dezember 1997 und 14. Jänner 1998 mit zwei Beschwerdeführerinnen Gespräche in der Angelegenheit geführt hätte, in deren Verlauf sie auch über die Kompetenz bzw. den autonomen Wirkungsbereich des Abteilungskollegiums informiert wurden. Er riet zu einer Aussprache mit Prof. Mag. Breunlich, allenfalls unter Beiziehung eines Vertreters des Dienststellenausschusses. Ausdrücklich hielt der Rektor in seiner Stellungnahme fest, dass aus seiner Sicht keine Veranlassung für weitere Schritte (hinsichtlich disziplitärer Maßnahmen) bestehe.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zwar seinerzeit der Aufsichtsbeschwerde von Frau Vertragslehrerin B. S. nachgegangen ist, dass aber sowohl der Rektor als Disziplinarbehörde erster Instanz als auch das Ressort aufgrund der Ergebnisse der Recherchen, wie sie ausführlich dargelegt wurden, keinen Anlass zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens (in der parlamentarischen Anfrage als „Dienstaufsichtsverfahren“ bezeichnet) sahen. Festzuhalten ist auch, dass seinerzeit Beschwerden von Studierenden vorlagen und deshalb ein Gespräch von Frau B. S. mit dem Leiter der Abteilung Musikpädagogik stattgefunden hat, an dem auch Frau Prof. Dr. Berka-Schmid teilgenommen hat, die u.a. Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie sowie ausgebildete Psychotherapeutin ist. In einer schriftlichen Stellungnahme der beiden Hochschulprofessoren ist festgehalten, im Verlaufe dieses Gespräches sei der Eindruck entstanden, Frau B.S. wäre völlig verständnislos gegenüber den Problemen der Studierenden und den daraus sich ergebenden pädagogischen Fragestellungen bis hin zu Fragen der Beziehung zwischen Lehrern und Schülern gewesen. Auch Prof. Dr. Friedrich war seinerzeit nicht von einer fruchtbringenden Zusammenarbeit mit Frau B. S. hinsichtlich der Leitung des musiktherapeu-

tischen Praktikums für Studierende des Kurzstudiums Musiktherapie überzeugt, sodass er sich für eine andere Hochschullehrerin entschieden hat. Disziplinar - oder strafrechtliche Maßnahmen gegen Prof. Mag. Breunlich werden nicht erwogen, weil keine Veranlassung besteht.

**Zu Frage 2:**

Gemäß § 28 lit.a des Kunsthochschul - Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, in der geltenden Fassung, in Zusammenhalt mit § 75 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 1301/998, obliegt die Vorsorge für die Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen im gesamten Bereich der Abteilung dem Abteilungs kollegium, in dessen autonomen Wirkungsbereich die Beschlussfassung fällt. Bedingt durch die sich jedes Semester ändernde Hörerzahl und deren Auswirkungen auf die Unterrichtserteilung (künstlerischer Einzelunterricht, Beschränkungen der Hörerzahl im Gruppenunterricht) kommt es an den Universitäten der Künste zu Änderungen in der Unterrichtsverpflichtung von HochschullehrerInnen. Mehrkosten entstehen dadurch laut Angaben des Rektors der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 16. August 1999 keine, weil auf die finanzielle Bedeckung Bedacht zu nehmen ist. An der Abteilung Musikpädagogik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien werden seit dem Studienjahr 1995/96 Beschlüsse über Änderungen der Lehrverpflichtungen von der vom Abteilungskollegium eingesetzten entscheidungsbefugten Personalkommission getroffen.

An der Abteilung Musikpädagogik sind im nachgefragten Zeitraum (Studienjahre 1996/97 bis 1998/99) etwa 15 Bundeslehrer, 120 Vertragslehrer (davon 18 teilbeschäftigt) und 140 Lehrbeauftragte tätig gewesen. Reduktionen der Lehrverpflichtung sind aus dienstrechtlichen Gründen in der Regel nur bei teilbeschäftigten Vertragslehrern möglich. Ausnahmen in Form von Karenzierung oder Freistellungen wurden nicht berücksichtigt.

Bei den 18 teilbeschäftigten Vertragslehrern haben folgende Veränderungen stattgefunden (bezogen jeweils auf das Wintersemester):

Erhöhungen: 7 Personen, davon 2 jedoch über den gesamten Zeitraum ab dem Wintersemester 1996/97 mit einer semesterweisen Fluktuation aufgrund des Hörer -

standes. Als Ersatz wurden bei Schwankungen nach unten (insbesondere zwischen dem jeweiligen Wintersemester und Sommersemester, da ja nur zu Beginn eines Wintersemesters Zulassungsprüfungen stattfinden) mangels Bedarf in keinem Fall Lehraufträge vergeben. Aus dieser Gruppe ist eine Vertragslehrerin bereits vollbeschäftigt, zwei sind für Vollbeschäftigungen ab 1. Oktober 1999 vorgesehen.

Gleichbleibend: 7 Personen

Reduktionen: 4 Personen, davon 2 um eine Stunde. In einem Fall fand die Reduktion zum 1. März 1997 statt, im anderen Fall zum 1. März 1998. Beide Male wegen Verringerung um je einen Studierenden, es bestand daher auch kein Bedarf an der Vergabe eines zusätzlichen Lehrauftrages. In einem weiteren Fall ergab sich aufgrund wechselnder Hörerzahl eine nahezu semesterweise Schwankung zwischen 12 und 16 Stunden, ebenfalls wegen ungleicher Hörerzahlen, insgesamt hat sich die Lehrverpflichtung des betreffenden Vertragslehrers vom Wintersemester 1996/97 bis zum Sommersemester 1999 um eine Stunde reduziert. Auch hier bestand keine Notwendigkeit, einen Ersatzlehrauftrag zu vergeben. Lediglich im Falle der Vertragslehrerin B. S. wurde eine Vertragsreduktion um 6 Stunden beantragt und gleichzeitig ein ebenso hoher Lehrauftrag für die gleiche Lehrveranstaltung vergeben.

Überdies wurde die Herabsetzung von 3 Dienstverträgen für vollbeschäftigte Vertragslehrer wegen deren anderwertiger voller Beschäftigungsverhältnisse mit deren Zustimmung bzw. auf deren Antrag befristet für ein Studienjahr (1998/99) in meinen Ressort beantragt, und zwar in einem Fall auf 6 Stunden (Ersatz durch Umschichtung zu einem anderen Vertragslehrer in Form von Mehrdienstleistungen und zu einem Ordentlichen Hochschulprofessor), in einem Fall auf die Hälfte (Ersatz durch vertretungsweise Vergabe eines halben Dienstvertrages) und in einem Fall durch Reduktion um 1 Stunde unter der vollen Lehrverpflichtung (Ersatz durch eine Lehrauftragsstunde).

Damit sind in 2 Fällen insgesamt 7 Wochenstunden von teilbeschäftigten Vertragslehrern in Lehraufträge „umgeschichtet“ worden. Diese Maßnahme stellt einen Anteil von etwa 0,2 % des gesamten Studienkontingentes der Bundes- und Vertragslehrer sowie der Lehrbeauftragten (mehr als 3.600 Stunden) dar. Die Annahme, es käme häufig zu einer Kürzung der Lehrverpflichtung der Vertragslehrer und zu einer Vergabe des betreffenden Unterrichts in Form von Lehraufträgen an der Abteilung Musikpädagogik, ist daher nicht zutreffend.

Eine differenzierte Beantwortung der Kostenfrage ist deshalb nicht möglich, weil die Kosten einer Unterrichtsstunde je nach Lehrerkategorie (Bundeslehrer, Vertragslehrer, Hochschulassistenten, Dozenten, Hochschulprofessoren, remunerierte Lehraufträge, nicht remunerierte Lehraufträge) unterschiedlich hoch sind und auch die jeweilige Einstufung in eine Gehaltsstufe, die Wertigkeit des Unterrichtes, das System der Lehrabgeltung, die Lehrauftragskategorie, unterschiedliche Lohnnebenkosten usw. zu berücksichtigen wären. Allerdings ist die Annahme zulässig, dass die Umschichtung eines Unterrichts eines Vertragslehrers, Bundeslehrers, Hochschulassistenten oder Hochschulprofessors hin zu Lehraufträgen grundsätzlich kostengünstig ist.

Der Rektor hat dem Gesamtkollegium über die Zuteilung und Verwendung der der Universität zugewiesenen Mittel zu berichten. Die Protokolle der Sitzungen des Gesamtkollegiums sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr vorzulegen. Diese Protokolle enthalten bisher keine Angaben über Zweifel an der rechtmäßigen Vorgangsweise. Auch aufgrund des ausführlich dargestellten geringen Anteils der „Umschichtungen“ wird eine weitere Überprüfung nicht erwogen.

### **Zu Frage 3:**

Bereits im Vorjahr wurde im Zusammenhang mit der Abhaltung von Dienststellenversammlungen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durch HochschulprofessorInnen der Abteilung Musikpädagogik und des damit im Zusammenhang stehenden vehementen Auftretens von Hochschulfunktionären gegen die Umsetzung der Reform des Organisations- und Studienrechtes für die damaligen Hochschulen künstlerischer Richtung in der Zeitschrift der ÖH „Tritonus“ ein Artikel veröffentlicht, der die persönliche Meinung des

Verfassers widerspiegelte und drei Hochschullehrern eine „hysterische Angst - und Verleumdungskampagne“ vorwarf. Die Hochschulprofessoren stellten in der Folge einen Strafantrag beim Landesgericht für Strafsachen Wien wegen übler Nachrede.

Ich vertrete die Auffassung, dass es weder zweckdienlich noch sinnhaft ist, persönliche Differenzen von Interessenvertretern nicht auf Gesprächs - sondern auf Gerichtsebene auszutragen und bedauere, dass sich Hochschullehrer dem Verdacht aussetzen, auf die ÖH - Wahl Einfluss zu nehmen. Rechtliche Bestimmungen wurden von den Hochschullehrern aber nicht verletzt.

**Zu Frage 4:**

Gemäß §§ 155 und 165 des Beamten - Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der geltenden Fassung, zählt die Mitwirkung an Organisations - und Verwaltungsaufgaben zu den Dienstpflichten von Hochschullehrern. Die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. im Abteilungskollegium, Gesamtkollegium, von diesen eingesetzten Kommissionen, Universitätskollegium und eingesetzten Arbeitsgruppen etc.) kann daher nicht an der Erfüllung der Dienstpflichten hindern, weil sie ihnen zuzurechnen ist.

Ergänzend zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4016/J - NR/1998 über die behauptete Vernachlässigung der Dienstpflichten durch Prof. Mag. Breunlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Funktionen, die der Genannte im Rahmen des Bundes - Personalvertretungsgesetzes/PVG ausübt, im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis stehen und auch die Funktionen in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst nicht unter den Begriff „Nebenbeschäftigungen“ des § 56 BDG fallen. Sie können daher nicht untersagt werden. Andere Funktionen (z.B. Vertreter der Musikuniversitäten im Vorstand der AGMÖ) übt Prof. Mag. Breunlich ehrenamtlich aus.

Die in der gegenständlichen Anfrage angeführte Tätigkeit als Baubeauftragter der Universität übt er laut Angaben des Rektors vom 16. August 1999 zu dessen Entlastung bzw. Beratung aus. Sämtliche angeführten Tätigkeiten stellen keine Nebenbeschäftigungen gemäß § 56 BDG dar, die honoriert werden. Die Entsendung in akademische Gremien erfolgt aufgrund

einer demokratischen Abstimmung der Mitglieder dieser Gremien. Es wird in Erinnerung gerufen, dass dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr jegliche Einflussnahme auf das Zustandekommen dieser Abstimmungen rechtlich untersagt ist. Alle angeführten Funktionen von Prof. Mag. Breunlich sind nicht nur mit der Erfüllung der Dienstpflichten vereinbar sondern zählen zur Erfüllung der Dienstpflichten. Meinerseits sind daher keine Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Der Vollständigkeit halber wird festgestellt, dass Prof. Mag. Breunlich nicht Mitglied des Dienststellenwahlausschusses an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist.

**Zu Frage 5:**

Die Annahme, dass hochschulinterne Berufungsverfahren vor einer Öffentlichkeit stattfinden, ist unrichtig. Da die Teilnahme der Öffentlichkeit nicht normiert, also gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann auch von keinem Ausschluss der Öffentlichkeit gesprochen werden. Der Vorschlag für die Besetzung des Ordinariates für Tonsatz an der Musikuniversität Wien wurde seinerzeit - wie alle Besetzungsvorschläge seit 1970 - vom erweiterten Gesamtkollegium der damaligen Hochschule erstellt. Zuvor wurde vom Gesamtkollegium eine Beratungskommission unter dem Vorsitz des damaligen Rektor - Stellvertreters eingesetzt. Auch zwei Gutachter wurden beigezogen. Im Zusammenhang mit den Lehrproben waren weitere Studierende anwesend, die von den BewerberInnen unterrichtet wurden. Aufgrund der Stellungnahme der Beratungskommission erstellte das zuständige erweiterte Gesamtkollegium am 5. Dezember 1996 den Besetzungsvorschlag (Zweiervorschlag), dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen, so wie bei jedem Besetzungsvorschlag, von meinem Ressort überprüft wurde. Ein gesetzwidriges Vorgehen konnte nicht festgestellt werden.